

1 Allgemeine Liefervoraussetzungen

- 1.1 Die Belieferung mit Erdgas erfolgt ausschließlich für Haushalts- und Gewerbekunden zum eigenen Verbrauch bis zu einem Jahresbedarf von 1.500.000 kWh/Jahr nach Standardlastprofil und/oder einer Leistung von max. 500 kW.
- 1.2 Übersteigt die tatsächliche Liefermenge die maximale jährliche Liefermenge bzw. die maximale Leistung, behält sich **eins** vor, den Liefervertrag mit einer zweiwöchigen Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- 1.3 Eine Lieferverpflichtung durch **eins** besteht nicht, falls der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofil nicht zulässt, für das Netzgebiet kein Lieferantenrahmenvertrag vorliegt, für die Lieferstelle kein rechtswirksamer Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag besteht oder der Netzanschluss unterbrochen ist bzw. die Belieferung aus anderen Gründen vom Netzbetreiber abgelehnt wird.
- 1.4 Erdgasprodukte von **eins** sind nicht in allen Netzgebieten der Bundesrepublik Deutschland erhältlich bzw. zu gleichen Konditionen verfügbar.

2 Zustandekommen des Liefervertrages / Lieferbeginn / Vertragslaufzeit

- 2.1 Mit Bestätigung des vom Kunden vollständig ausgefüllten Auftrages zur Belieferung mit Erdgas durch **eins** in Textform kommt der Vertrag zustande.
- 2.2 Die Belieferung im vereinbarten Preissystem beginnt zu dem in der Vertragsbestätigung genannten Termin. Eine Belieferung erfolgt jedoch nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn der Kunde fordert **eins** hierzu ausdrücklich auf. Die Grundlaufzeit von 12 Monaten beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Lieferbeginn.
- 2.3 Der Lieferbeginn darf zum Zeitpunkt der Auftragserteilung maximal 6 Monate in der Zukunft liegen. Liegt der vom Netzbetreiber bestätigte Lieferbeginn zum Zeitpunkt der Auftragserteilung bis zu 6 Monate in der Zukunft, behält sich **eins** vor, die Preise gemäß Ziff. 5 zum Lieferbeginn anzupassen. Dem Kunden steht in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht nach Ziff. 4.4 zu. **eins** kann die Annahme des Auftrages bei unzureichender Bonität verweigern.
- 2.5 Sofern **eins** dem Kunden schriftlich ein Angebot mit Preisen übermittleilt hat, ist dieses binnen 4 Wochen ab Versand des Angebotes unterschrieben an **eins** zurückzusenden. Erfolgt die Rücksendung zu einem späteren Zeitpunkt, behält sich **eins** vor, die Preise gemäß Ziff. 4 zum Lieferbeginn anzupassen.
- 2.6 Zum Zeitpunkt des von **eins** bestätigten Lieferbeginns enden sämtliche bisher mit **eins** bestehenden Erdgaslieferverträge für die betreffende Lieferstelle.
- 2.7 Der Kunde erhält innerhalb angemessener Frist nach Vertragsschluss eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen in Textform.
- 2.8 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- 2.9 Bei einem telefonischen Vertragsabschluss gilt folgendes: Der Kunde erhält im Nachgang des Telefonats das dem Kunden im Rahmen des Telefonats unterbreitete Angebot sowie sämtliche Vertragsunterlagen per E-Mail oder per Post. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Kunden, vorbehaltlich nachfolgender Regelungen, zustande. Die Wirksamkeit des Vertrags steht unter der Bedingung, dass a) eine ausreichende Bonität des Kunden durch die Wirtschaftsauskunftei SCHUFA Holding AG auf Anfrage von **eins** mitgeteilt wird (vgl. Ziff. 15), b) die Mitteilung des zuständigen Netzbetreibers ergibt, dass der Lieferbeginn weniger als 6 Monate in der Zukunft liegt, gerechnet ab Vertragsschluss und c) die Mitteilung des Netzbetreibers und/oder Lieferanten des Kunden erfolgt, dass dessen Stammdaten (z.B. Name, Adresse, Verbrauchsstelle) identifiziert werden können, d.h. dass der Kunde und seine Daten der Abnahmestelle zugeordnet werden können. **eins** wird den Kunden binnen 4 Wochen nach Abschluss des Vertrags informieren, wenn eine der Bedingungen nicht erfüllt ist.

3 Erdgaspreis

- 3.1 Es gelten die bei Auftragserteilung gültigen Preise im Preissystem **eins**erdgas Fix12 mit Preissicherheit. Mit der in Ziff. 2.3 genannten Einschränkung gilt eine Preissicherheit von 12 Monaten ab Lieferbeginn auf den Energiepreis. Von der Preissicherheit ausgenommen sind Änderungen von Nutzungsentgelten, Kosten des Messstellenbetriebes, der Umsatz- und Erdgassteuer, die Mehrbelastungen aufgrund der Einführung eines Emissionshandelsystems für Wärme und Verkehr auf Grundlage des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (CO₂-Preis), die Gasspeicherumlage, zusätzliche hoheitlich auferlegte Belastungen gemäß Ziff. 4.1. und außervertragliche Anpassungen gemäß dem Energiesicherungsgesetz.
- 3.2 Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen. Er enthält derzeit die Kosten von **eins** für die Gasbeschaffung, die Vertriebskosten, die Kosten für Messung und Messstellenbetrieb – soweit diese Kosten **eins** in Rechnung gestellt werden – sowie für die Abrechnung, die Kosten für die Netzentgelte, die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben, die Kosten für den Kauf von Emissionszertifikaten aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG (CO₂-Preis) und die Gasspeicherumlage.
- 3.3 Der Erdgaspreis versteht sich einschließlich der Energiesteuer und zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Bei Erhöhungen oder Absenkungen dieser Steuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
- 3.4 Informationen über die jeweils aktuellen Preise sind auch im Internet unter www.eins.de abrufbar.
- 3.5 Die Abrechnung des Erdgasverbrauchs erfolgt auf thermischer Basis über Kilowattstunden (kWh). Dazu wird der von der Messeinrichtung angezeigte Verbrauch in Kubikmetern (m³) von **eins** mit dem Abrechnungsbrennwert und der Gas-Zustandszahl multipliziert. Abrechnungsbrennwert und Gas-Zustandszahlen sind auf der Jahresverbrauchsabrechnung angegeben. Sie werden vom zuständigen Netzbetreiber ermittelt und von **eins** in die Abrechnung übernommen.

4 Preis Anpassung

- 4.1 Wird die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von Erdgas nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen Steuern, staatlichen Abgaben, Umlagen oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, kann **eins** die hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gemäß Satz 1 gegenzurechnen. Weiterhin ist **eins** berechtigt, Änderungen der Netzentgelte sowie Kosten für den Messstellenbetrieb auch während der Preissicherheit in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB weiterzugeben.
- 4.2 Nach Ablauf der Preissicherheit gilt: Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Erdgaslieferung und Erdgaspreis wird **eins** den vom Kunden zu zahlenden Erdgaspreis der Entwicklung der unter Ziff. 3.2 aufgeführten Preisbestandteile und nach Ziff. 4.1 ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber eingeführten Preisbestandteile nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostensteigerungen ist **eins** hiernach berechtigt, den Erdgaspreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichten **eins**, den Erdgaspreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen der preisbildenden Faktoren gemäß Ziff. 3.2 und ggf. Ziff. 4.1 dieses Vertrages ganz oder teilweise ausgeglichen werden. **eins** wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
- 4.3 Änderungen des Erdgaspreises sind nur zum Monatsersten möglich. Der Lieferant wird dem Kunden die Änderungen spätestens 1 Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmittteilung ist der Kunde auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Preisänderung hinzuweisen. Ausgenommen von vorstehender Mitteilungspflicht ist die unveränderte Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben. Aktuelle Informationen zu Preisen und Produkten sind unter www.eins.de veröffentlicht bzw. erhält der Kunde telefonisch unter 0371 / 525-2525.
- 4.4 Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegenüber **eins** zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von **eins** in der Preisänderungsmittteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht

wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. zur Billigkeitskontrolle nach § 315 Abs. 3 BGB, bleiben unberührt. Ausgenommen von vorstehendem Kündigungsrecht sind preisliche Veränderungen aufgrund unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben.

5 Vertragslaufzeit / Kündigung

- 5.1 Der Vertrag hat eine Erstvertragslaufzeit von 12 Monaten ab Lieferbeginn. Er verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von 1 Monat zum Ende der Erstvertragslaufzeit gekündigt wird. Hat sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit verlängert, kann er jederzeit mit einer Frist von 1 Monat gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 BGB für beide Vertragspartner bleibt hiervon unberührt. Die Kündigung bedarf der Textform. Innerhalb 1 Woche nach Zugang der Kündigung erhält der Kunde eine Bestätigung der Kündigung unter Angabe des Vertragsendes.
- 5.2 Im Falle eines Wohnsitzwechsels ist der Kunde zu einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Der Kunde hat in seiner Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen. Die Kündigung wird nicht wirksam, wenn **eins** dem Kunden binnen 2 Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Vertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist.
- 5.3 **eins** ist berechtigt, den Liefervertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und die Lieferung einzustellen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere im Fall eines Gasdiebstahls (Verwendung des Erdgases durch schuldhaftes Handeln des Kunden unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen) vor oder wenn sich der Kunde mit einer fälligen Zahlung mehr als 14 Tage in Verzug befindet. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens 2 Wochen vorher anzudrohen.

6 E-Mail-Kommunikation

- 6.1 Hat der Kunde der E-Mail-Kommunikation zugestimmt, erhält er alle vertragswesentlichen Informationen und Unterlagen, rechtserhebliche Erklärungen, insbesondere Rechnungen, Mahnungen, Kündigungen, Preis Anpassungen etc. per E-Mail. **eins** kann auch andere Kommunikationswege (Post) nutzen.
- 6.2 Hat der Kunde die Korrespondenzart Postbox gewählt, so erhält er eine Informations-E-Mail, wenn ein neues Dokument in die Postbox des Onlineservice eingestellt wurde.

7 Ablesung

- 7.1 Die Ablesung des Zählerstandes wird von einem Beauftragten von **eins** oder des örtlichen Netz-/Messstellenbetreibers durchgeführt. **eins** kann vom Kunden verlangen, den Zählerstand selbst abzulesen und diesen über den Onlineservice oder in Textform zeitnah mitzuteilen. Sollte der Beauftragte von **eins** oder des örtlichen Netz-/Messstellenbetreibers keinen Zugang zum Erdgaszähler erhalten oder der Kunde den Zähler nicht aufforderungsgemäß selbst ablesen, wird der Verbrauch durch den Netz-/Messstellenbetreiber oder durch **eins** geschätzt.
- 7.2 Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 GasGVV ist zu beachten, dass bei Erdgas die tatsächlich nutzbare Energie einer Kilowattstunde Erdgas im Vergleich zu einer Kilowattstunde Strom geringer ist. Ursachen hierfür sind die unterschiedlichen Gerätewirkungsgrade und die Brennwertverrechnung bei Erdgas.

8 Abrechnung / Abschläge / Zahlungsweise

- 8.1 Die Abrechnung des Erdgasverbrauchs erfolgt grundsätzlich alle 12 Monate bzw. in Abhängigkeit der vom örtlichen Netz-/Messstellenbetreiber festgelegten Ablesetermine. Wenn der Kunde einen kürzeren Abrechnungsrhythmus wünscht, bietet **eins** an, den Verbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abzurechnen. **eins** berechnet hierfür eine Aufwandspauschale. Hierüber wird eine separate Vereinbarung geschlossen. Dabei ist zu beachten, dass ein kürzerer Abrechnungsrhythmus in Zeiträumen mit höherem Verbrauch zu deutlich höheren Abschlagszahlungen führt.
- 8.2 Zwischenzeitlich leistet der Kunde monatliche Abschläge, die auf der Grundlage des voraussichtlichen oder tatsächlichen Jahresverbrauchs im zuletzt abgerechneten Zeitraum von **eins** festgelegt und dem Kunden mitgeteilt werden. Abschlagszahlungen werden auf die Jahresrechnung angerechnet.
- 8.3 Der Kunde erhält seine Rechnung über den Onlineservice von **eins** oder per E-Mail. Der Kunde kann einmal jährlich die unentgeltliche Übermittlung der Abrechnung seines Verbrauchs in Papierform verlangen.
- 8.4 Rechnungsbeträge sind zu dem in der Rechnung genannten Termin zur Zahlung fällig. Entsprechendes gilt für die Abschlagszahlungen.
- 8.5 Die Zahlung kann durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) oder durch Überweisung erfolgen.
- 8.6 Soweit zwischen den Parteien die Zahlung durch SEPA-Lastschriftmandat vereinbart wurde, zieht **eins** alle fälligen Rechnungsbeträge von dem vom Kunden angegebenen Konto per Lastschrift ein. Der Kunde verpflichtet sich, **eins** etwaige Änderungen in der angegebenen Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Für Lastschriften, die aus vom Kunden zu vertretenden Gründen zurückgereicht werden, hat der Kunde **eins** die hierdurch anfallenden Kosten zu erstatten.

9 Zahlungsverzug / Aufrechnung

- 9.1 Bei Zahlungsverzug stellt **eins**, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, dem Kunden die hierdurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziff. 19 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage der Kosten nachzuweisen. Diese dürfen den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 9.2 Gegen Ansprüche von **eins** kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

10 Bonuszahlung

- 10.1 Ist ein Sofortbonus vereinbart, wird dieser innerhalb von 60 Tagen nach Lieferbeginn auf das vom Kunden angegebene Konto überwiesen. Hierfür ist die Angabe der Bankverbindung durch den Kunden erforderlich. Der Anspruch auf den Sofortbonus entfällt, wenn das Lieferverhältnis mit dem Kunden aus Gründen, die allein der Kunde zu vertreten hat, nicht 60 Tage ab Lieferbeginn bestanden hat. Dies gilt auch im Fall des Widerrufs durch den Kunden.
- 10.2 Ist ein Neukundenbonus vereinbart, wird dieser auf der ersten Jahresrechnung gutgeschrieben, die nach Ablauf von 12 Monaten Vertragslaufzeit erstellt wird. Als Neukunde gilt, wer zum Zeitpunkt des Lieferbeginns innerhalb der zurückliegenden 3 Monate nicht durch **eins** mit Erdgas beliefert wurde. Der Anspruch auf den Neukundenbonus entfällt, wenn das Vertragsverhältnis vor Ablauf einer Laufzeit von 12 Monaten aus Gründen, die allein der Kunde zu vertreten hat, beendet wurde. Dies gilt auch im Fall des Widerrufs durch den Kunden.
- 10.3 Ist eine Sachprämie in Form eines Amazon-Gutscheins vereinbart, wird diese innerhalb von 60 Tagen nach Lieferbeginn per E-Mail an den Kunden versandt. Hierfür ist die Angabe der E-Mail-Adresse durch den Kunden erforderlich. Der Anspruch auf die Sachprämie entfällt, wenn das Lieferverhältnis mit dem Kunden aus Gründen, die allein der Kunde zu vertreten hat, nicht 60 Tage ab Lieferbeginn bestanden hat. Dies gilt auch im Fall des Widerrufs durch den Kunden. Für den Versand des Gutscheins wird die E-Mail-Adresse des Kunden an Amazon EU S.à.r.l. übermittelt. Amazon ist kein Sponsor dieser Werbekampagne. Der Amazon-Gutschein ist für den Kauf ausgewählter Produkte unter www.amazon.de einlösbar. Er darf nicht weiterveräußert oder anderweitig gegen Entgelt an Dritte übertragen werden. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen. Aussteller des Gutscheins ist Amazon EU S.à.r.l. Amazon übernimmt keine Haftung für Verlust, Diebstahl, Missbrauch oder die verzögerte Übermittlung (zum Beispiel aufgrund technischer Schwierigkeiten) des Gutscheins. Der Gutschein ist bis zu dem angegebenen Ablaufdatum einlösbar.
- 10.4 Wurde ein Gutschein beim Vertragsabschluss verwendet, erfolgt die Gutschrift auf der ersten Jahresrechnung, die nach Ablauf von 12 Monaten Vertragslaufzeit erstellt wird. Der Anspruch auf den Gutschein entfällt, wenn das Vertragsverhältnis vor Ablauf einer Laufzeit von 12 Monaten aus Gründen, die allein der Kunde zu vertreten hat, beendet wurde. Dies gilt auch im Fall des Widerrufs durch den Kunden. Eine Barauszahlung des Gutscheins erfolgt nicht.

11 Berechnungsfehler

- 11.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung durch **eins** zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe

- des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nichts an, so ermittelt **eins** den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder aufgrund des vorherigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 11.2 Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.
- 11.3 Ansprüche nach Ziff. 11.1 und 11.2 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens 3 Jahre beschränkt.
- 12 Haftung**
- 12.1 Bei Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. **eins** ist verpflichtet, ihren Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. Ansonsten ist bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen durch **eins** die Haftung auf die vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschäden begrenzt. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 12.2 Gegenüber Unternehmern haftet **eins** nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten.
- 12.3 Die vorstehenden Regelungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung, sie gelten ferner nicht bei grobem Verschulden, sowie **eins** zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens.
- 13 Einstellung der Lieferung**
- 13.1 Bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung ist **eins** berechtigt, die Erdgasversorgung 4 Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederdruckanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Gasversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.
- 13.2 **eins** kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Erdgasversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Der Beginn der Unterbrechung der Gasversorgung ist dem Kunden mindestens 3 Werktage im Voraus anzukündigen.
- 13.3 **eins** hat die Erdgasversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. **eins** stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziff. 19 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage der Kosten nachzuweisen. Diese dürfen den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 14 Vertragsstrafe**
- Verbraucht der Kunde Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung bzw. nach Unterbrechung der Erdgasversorgung, so ist **eins** berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dies ist für die Dauer des unbefugten Verbrauchs auf der Grundlage einer fäglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Geräte von bis zu 10 Stunden nach dem für den Kunden geltenden allgemeinen Preis zu berechnen. Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe über einen geschätzten Zeitraum, der längstens 6 Monate betragen darf, erhoben werden.
- 15 Datenübermittlung an die SCHUFA**
- eins** übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden.
- Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von **eins** oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches).
- Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DS-GVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.
- 16 Datenschutz**
- Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis stehenden Daten werden von **eins** gemäß beigefügter Datenschutzerklärung gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.
- 17 Lieferantenwechsel / Wartungsdienste**
- 17.1 Lieferantenwechsel wird **eins** zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.
- 17.2 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- 18 Verbraucherbeschwerden / Schlichtungsstelle**
- 18.1 Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen, insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität der Leistungen von **eins**, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an den Kundenservice von **eins** (Johannisstraße 1, 09111 Chemnitz, Telefon: 0371 / 525-2525, E-Mail: kundenservice@eins.de) zu wenden.

- 18.2 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei **eins** beantwortet.
- 18.3 Hilft **eins** der Beschwerde des Kunden nicht ab, kann der Kunde die Schlichtungsstelle nach § 111 b EnWG anrufen. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. **eins** ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Anschrift und Kontaktdaten der Schlichtungsstelle lauten wie folgt:
- Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 / 2757240-0 (Mo. - Do. 10:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr), Telefax: 030 / 2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de.
- 18.4 Auskünfte zu Verbraucherrechten erteilt der Verbraucherservice Energie Bundesnetzagentur. Anschrift und Kontaktdaten lauten wie folgt:
Verbraucherservice Energie Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 0228 / 14 15 16, Telefax: 030 / 22480-323.
- 18.5 Die europäische Kommission stellt eine Plattform zur Onlinestreitbeilegung (OS) bereit, die Sie hier finden: ec.europa.eu/consumers/odr/. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungen zu nutzen.

19 Kostenpauschalen

	netto	brutto
Auftrag an den Netzbetreiber/ Messstellenbetreiber zur Unterbrechung der Versorgung	15,00 €	15,00 €
Auftrag an den Netzbetreiber/ Messstellenbetreiber zur Wiederinbetriebnahme der Versorgung	15,00 €	17,85 €
Aufwandspauschale für einmalige unterjährige Abrechnung	15,00 €	17,85 €
Vor-Ort-Inkasso-/versuch	35,00 €	35,00 €
Mahnung	2,50 €	2,50 €

Zuzüglich zu den Kosten von **eins** werden alle entstehenden Kosten des jeweiligen Netz-/Messstellenbetreibers, die im Zusammenhang mit der Beauftragung zur Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung (Netznutzung) stehen, dem Kunden in Rechnung gestellt. Die Kosten orientieren sich an dem jeweils gültigen Preisblatt des zuständigen Netz-/Messstellenbetreibers. Folgende Positionen des jeweiligen Netz-/Messstellenbetreibers können berechnet werden:

	netto	brutto
Unterbrechung des Netzanschlusses/der Anschlussnutzung (Sperrung)	entsprechend der jeweils gültigen Preisregelung des Netz-/Messstellenbetreibers	
Wiederherstellung des Netzanschlusses/der Anschlussnutzung (Entsperrung)		
vergeblicher Versuch der Sperrung/Entsperrung		
Vorbereitung einer Sperrung, anschließende Stornierung des Auftrags		

Im Fall einer Unterbrechung der Versorgung (Netzanschluss/Anschlussnutzung) werden die Preise für die Unterbrechung und die Wiederherstellung fällig. Pauschalen bei denen keine Umsatzsteuer ausgewiesen ist, sind von der Umsatzsteuer befreit.

20 Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 20.1 Änderungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Zustimmung des Kunden. Sie werden dem Kunden spätestens 12 Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten.
- 20.2 **eins** wird dem Kunden eine Änderung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen anbieten, wenn die Bedingungen dieses Vertrages durch eine Gesetzesänderung unwirksam werden oder die Bedingungen dieses Vertrages durch eine gerichtliche Entscheidung unwirksam geworden sind oder voraussichtlich unwirksam werden oder die rechtliche oder tatsächliche Situation sich ändert und der Kunde bzw. **eins** diese Veränderung bei Abschluss des Vertrages nicht vorhersehen konnte und dies zu einer Lücke im Vertrag führt oder die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges dadurch nicht unerheblich gestört wird. Ein Angebot auf Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen durch **eins** wird jedoch nur erfolgen, wenn gesetzliche Bestimmungen die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges nicht wiederherstellen oder die entstandene Lücke nicht füllen.
- 20.3 Die Zustimmung des Kunden nach Ziff. 20.1 und 20.2 gilt als erteilt, wenn er der Änderung nicht bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Darüber hinaus kann der Kunde bei einer Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen nach diesem Absatz den Erdgasliefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Auf die Wirkung eines ausbleibenden Widerspruchs sowie das bestehende Kündigungsrecht wird **eins** den Kunden in ihrer brieflichen Mitteilung besonders hinweisen.
- 20.4 Stimmt der Kunde der ihm nach Ziff. 20.1 und 20.2 angebotenen Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht zu oder widerspricht der Kunde der angebotenen Änderung nach Ziff. 20.3 form- und fristgemäß, werden die ihm angebotenen Änderungen nicht wirksam.
- 20.5 Die vorstehenden Regelungen zu Ziff. 20.1 bis 20.4 gelten nicht für Änderungen der vereinbarten Hauptleistungspflichten einschließlich der Preise, für die Laufzeit des Vertrages und die Regelungen zur Kündigung.
- 21 Sonstiges**
- eins** darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

Chemnitz, April 2024

Datenschutzerklärung nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Das umfasst folgende Kategorien personenbezogener Daten: Stammdaten (z.B. Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse), Vertragsdaten (z.B. Kundennummer), Abrechnungsdaten und Bankdaten sowie vergleichbare Daten.

1 Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die eins energie in sachsen GmbH & Co.KG, Johannisstraße 1, 09111 Chemnitz. Sie erreichen unsere/n Datenschutzbeauftragte/n unter Johannisstraße 1, 09111 Chemnitz; E-Mail: Datenschutz@eins.de.

2 Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

2.1 Datenverarbeitung zum Zweck der Vertragsanbahnung und -abwicklung (Art. 6 Abs. 1 b DS-GVO)

Die Verarbeitung der Daten ist für die Vertragsanbahnung, -durchführung und Abrechnung Ihres Vertrages erforderlich.

2.2 Datenverarbeitung aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a DS-GVO)

Soweit wir von Ihnen eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke eingeholt haben, ist die Verarbeitung auf dieser Basis rechtmäßig. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die Sie uns vor der Geltung der DS-GVO am 25. Mai 2018 erteilt haben. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

2.3 Datenverarbeitung aus berechtigtem Interesse (Art. 6 Abs. 1 f DS-GVO)

Wir verarbeiten Ihre Daten in zulässiger Weise zur Wahrung unserer berechtigten Interessen und berechtigter Interessen Dritter.

Das umfasst die Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten auch, um

- Ihnen Produktinformationen über Energie-, Wasser- und Wärmeprodukte (z.B. Energieerzeugung, -belieferung, Energieeffizienz, Elektromobilität und sonstige energienahe Leistungen und Services), Telekommunikationsprodukte und -Dienstleistungen zukommen zu lassen.
- Maßnahmen zur Verbesserung und Entwicklung von Services und Produkten durchzuführen, um Ihnen eine kundenindividuelle Ansprache mit maßgeschneiderten Angeboten und Produkten anbieten zu können.
- Markt- und Meinungsforschung durchzuführen bzw. von Markt- und Meinungsforschungsinstituten durchführen zu lassen. Dadurch verschaffen wir uns einen Überblick über Transparenz und Qualität unserer Produkte, Dienstleistungen und Kommunikation und können diese im Sinne unserer Kunden ausrichten bzw. gestalten.
- in Konsultation und Datenaustausch mit Auskunfteien (z.B. Schufa, Creditreform) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Zahlungsausfallrisiken zu treten, insbesondere bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG.
- rechtliche Ansprüche geltend zu machen und zur Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten.
- Straftaten aufzuklären oder zu verhindern (z.B. Strom- oder Gasdiebstahl).
- Adressermittlungen durchzuführen (z.B. bei Umzug)
- Ihre Daten anonymisiert zu Analyse Zwecken zu verwenden
- den Datenaustausch mit Vertriebspartnern zu Anmeldezwecken, Reklamationen, Durchführung und Erfüllung der Vertragsverhältnisse vorzunehmen.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen zuvor nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

2.4 Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 c DS-GVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 e DS-GVO)

Als Unternehmen unterliegen wir diversen gesetzlichen Verpflichtungen (z.B. Messstellenbetriebsgesetz, Steuergesetze, Handelsgesetzbuch), die eine Verarbeitung Ihrer Daten zur Gesetzeserfüllung sowie zur Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen, erforderlich machen.

2.5 Bonitätsprüfung

Unser Unternehmen ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über (angehende) Vertragspartner einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt unser Unternehmen Ihren Namen, Ihr Geburtsdatum und Ihre Anschrift an die SCHUFA Holding AG, Wiesbaden. Bei Vorliegen einer negativen Bonität kann unser Unternehmen ein Vertragsverhältnis mit Ihnen ablehnen. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist eine Interessenabwägung. Unser berechtigtes Interesse besteht in der Bewertung Ihrer Bonität und Reduzierung des Risikos von Zahlungsausfällen.

3 (Kategorien von) Empfängern / Weitergabe personenbezogener Daten / Drittland

Innerhalb unseres Unternehmens erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der oben genannten Zwecke brauchen (s. 2. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten). Das gilt auch für von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen. Personenbezogene Daten werden von uns an Dritte nur übermittelt, wenn dies für die vorgenannten Zwecke erforderlich ist oder Sie zuvor eingewilligt haben.

Empfänger personenbezogener Daten können z.B. sein: Druckdienstleister, Callcenter, Analysespezialisten, Auskunfteien, Messstellen- und Netzbetreiber. Wir arbeiten auch mit Dienstleistern zusammen, die nicht im Rahmen einer Auftragsverarbeitung für uns tätig werden, z.B. ausgewählte Fachbetriebe und Handwerker. Die Weitergabe der Daten ist zur effizienten Erfüllung unseres Vertrages mit Ihnen bzw. zur Erfüllung unserer Vertragspflichten erforderlich.

4 Dauer der Speicherung bzw. Löschung personenbezogener Daten

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten für die o.g. Zwecke (s. 2. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten). Ihre Daten werden erstmals ab dem Zeitpunkt der Erhebung, soweit Sie oder ein Dritter uns diese mitteilen, verarbeitet. Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, wenn das Vertragsverhältnis mit Ihnen beendet ist, sämtliche gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzlichen Rechtfertigungsgründe für die Speicherung bestehen. Dabei handelt es sich unter anderem um Aufbewahrungspflichten aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO). Das bedeutet, dass wir spätestens nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, in der Regel sind das 10 Jahre nach Vertragsende, Ihre personenbezogenen Daten löschen.

5 Betroffenenrechte / Ihre Rechte

Bei Fragen oder Beschwerden zum Datenschutz können Sie sich gerne an unser Unternehmen eins energie in sachsen GmbH & Co.KG, Johannisstraße 1, 09111 Chemnitz, Datenschutz@eins.de wenden. Das umfasst das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO, das Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DS-GVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, sich an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden.

5.1 Widerspruchsrecht

Sofern wir eine Verarbeitung von Daten zur Wahrung unserer berechtigten Interessen (siehe 2.3 Datenverarbeitung aus berechtigtem Interesse) oder im öffentlichen Interesse (siehe 2.4 Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) vornehmen, haben Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Das umfasst auch das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen.

5.2 Widerrufsrecht bei einer Einwilligung

Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden (siehe 2.2 Datenverarbeitung aufgrund Ihrer Einwilligung)

6 Bereitstellung personenbezogener Daten

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten (s. Kategorien personenbezogener Daten) bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung der Geschäftsbeziehung und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten können wir den Vertrag nicht abschließen.

7 Automatisierte Entscheidungsfindung

Zur Begründung und Durchführung dieses Vertrages findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

8 Datenquellen

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von unseren Kunden erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen z.B. aus Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, der Presse und dem Internet zulässigerweise gewinnen dürfen. Außerdem nutzen wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder von Dritten, z.B. Auskunfteien, erhalten.

9 Änderungsklausel

Da unsere Datenverarbeitung Änderungen unterliegt, werden wir auch unsere Datenschutzzinformatoren von Zeit zu Zeit anpassen. Wir werden Sie über Änderungen rechtzeitig informieren.

SCHUFA-Informationsblatt

1. Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Tel.: +49 (0) 6 11-92 78 0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der SCHUFA ist unter der o. g. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz oder per E-Mail unter datenschutz@schufa.de erreichbar.

2. Datenverarbeitung durch die SCHUFA

2.1 Zwecke der Datenverarbeitung und berechtigte Interessen, die von der SCHUFA oder einem Dritten verfolgt werden

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten, um berechtigten Empfängern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen zu geben. Hierzu werden auch Scorewerte errechnet und übermittelt. Sie stellt die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit finanziellem Ausfallrisiko gegeben. Die Kreditwürdigkeitsprüfung dient der Bewahrung der Empfänger vor Verlusten im Kreditgeschäft und eröffnet gleichzeitig die Möglichkeit, Kreditnehmer durch Beratung vor einer übermäßigen Verschuldung zu bewahren. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, Seriositätsprüfung, Geldwäscheprävention, Identitäts- und Altersprüfung, Anschriftenermittlung, Kundenbetreuung oder Risikosteuerung sowie der Tarifierung oder Konditionierung. Über etwaige Änderungen der Zwecke der Datenverarbeitung wird die SCHUFA gemäß Art. 14 Abs. 4 DS-GVO informieren.

2.2 Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung. Die Verarbeitung erfolgt auf Basis von Einwilligungen sowie auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DS-GVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

2.3 Herkunft der Daten

Die SCHUFA erhält ihre Daten von ihren Vertragspartnern. Dies sind im europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Institute, Finanzunternehmen und Zahlungsdienstleister, die ein finanzielles Ausfallrisiko tragen (z. B. Banken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Kreditkarten-, Factoring- und Leasingunternehmen) sowie weitere Vertragspartner, die zu den unter Ziffer 2.1 genannten Zwecken Produkte der SCHUFA nutzen, insbesondere aus dem (Versand-)Handels-, eCommerce-, Dienstleistungs-, Vermietungs-, Energieversorgungs-, Telekommunikations-, Versicherungs-, oder Inkassobereich. Darüber hinaus verarbeitet die SCHUFA Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen wie öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen (Schuldnerverzeichnisse, Insolvenzbekanntmachungen).

2.4 Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden (Personendaten, Zahlungsverhalten und Vertragstreue)

- Personendaten, z. B. Name (ggf. auch vorherige Namen, die auf gesonderten Antrag beauskunftet werden), Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, frühere Anschriften
- Informationen über die Aufnahme und vertragsgemäße Durchführung eines Geschäftes (z. B. Girokonten, Ratenkredite, Kreditkarten, Pfändungsschutzkonten, Basiskonten)
- Informationen über unbestrittene, fällige und mehrfach angemahnte oder titulierte Forderungen sowie deren Erledigung
- Informationen zu missbräuchlichem oder sonstigen betrügerischem Verhalten wie Identitäts- oder Bonitätstäuschungen
- Informationen aus öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen
- Scorewerte

2.5 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind im europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Vertragspartner gem. Ziffer 2.3. Weitere Empfänger können externe Auftragnehmer der SCHUFA nach Art. 28 DS-GVO sowie externe und interne SCHUFA-Stellen sein. Die SCHUFA unterliegt zudem den gesetzlichen Eingriffsbefugnissen staatlicher Stellen.

2.6 Dauer der Datenspeicherung

Die SCHUFA speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit. Maßgebliches Kriterium für die Festlegung dieser Zeit ist die Erforderlichkeit. Für eine Prüfung der Erforderlichkeit der weiteren Speicherung bzw. die Löschung personenbezogener Daten hat die SCHUFA Regelfristen festgelegt. Danach beträgt die grundsätzliche Speicherdauer von

personenbezogenen Daten jeweils drei Jahre taggenau nach deren Erledigung. Davon abweichend werden z. B. gelöscht:

- Angaben über Anfragen nach zwölf Monaten taggenau
- Informationen über störungsfreie Vertragsdaten über Konten, die ohne die damit begründete Forderung dokumentiert werden (z. B. Girokonten, Kreditkarten, Telekommunikationskonten oder Energiekonten), Informationen über Verträge, bei denen die Evidenzprüfung gesetzlich vorgesehen ist (z. B. Pfändungsschutzkonten, Basiskonten) sowie Bürgschaften und Handelskonten, die kreditorisch geführt werden, unmittelbar nach Bekanntgabe der Beendigung.
- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte nach drei Jahren taggenau, jedoch vorzeitig, wenn der SCHUFA eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird
- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder Erteilung der Restschuldbefreiung. In besonders gelagerten Einzelfällen kann auch abweichend eine frühere Löschung erfolgen.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung taggenau nach drei Jahren
- Personenbezogene Voranschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

3. Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat gegenüber der SCHUFA das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO. Die SCHUFA hat für Anliegen von betroffenen Personen ein Privatkunden ServiceCenter eingerichtet, das schriftlich unter SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln, telefonisch unter +49 (0) 6 11-92 78 0 und über ein Internet-Formular unter www.schufa.de erreichbar ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die SCHUFA zuständige Aufsichtsbehörde, den Hessischen Datenschutzbeauftragten, zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden.

Nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, widersprochen werden.

**Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und ist zu richten an
SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41,
50474 Köln.**

4. Profilbildung (Scoring)

Die SCHUFA-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring wird anhand von gesammelten Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose über zukünftige Ereignisse erstellt. Die Berechnung aller Scorewerte erfolgt bei der SCHUFA grundsätzlich auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der SCHUFA gespeicherten Informationen, die auch in der Auskunft nach Art. 15 DS-GVO ausgewiesen werden. Darüber hinaus berücksichtigt die SCHUFA beim Scoring die Bestimmungen des § 31 BDSG. Anhand der zu einer Person gespeicherten Einträge erfolgt eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliche Einträge aufwiesen. Das verwendete Verfahren wird als „logistische Regression“ bezeichnet und ist eine fundierte, seit langem praxiserprobte, mathematisch-statistische Methode zur Prognose von Risikowahrscheinlichkeiten. Folgende Datenarten werden bei der SCHUFA zur Scoreberechnung verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Scoreberechnung mit einfließt: Allgemeine Daten (z. B. Geburtsdatum, Geschlecht oder Anzahl im Geschäftsverkehr verwendeter Anschriften), bisherige Zahlungsverhalten, Kreditaktivität letztes Jahr, Kreditnutzung, Länge Kredithistorie sowie Anschriftendaten (nur wenn wenige personenbezogene kreditrelevante Informationen vorliegen). Bestimmte Informationen werden weder gespeichert noch bei der Berechnung von Scorewerten berücksichtigt, z. B.: Angaben zur Staatsangehörigkeit oder besondere Kategorien personenbezogener Daten wie ethnische Herkunft oder Angaben zu politischen oder religiösen Einstellungen nach Art. 9 DS-GVO. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DS-GVO, also z. B. die Einsichtnahme in die bei der SCHUFA gespeicherten Informationen nach Art. 15 DS-GVO, hat keinen Einfluss auf die Scoreberechnung.

Die übermittelten Scorewerte unterstützen die Vertragspartner bei der Entscheidungsfindung und gehen dort in das Risikomanagement ein. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit erfolgt allein durch den direkten Geschäftspartner, da nur dieser über zahlreiche zusätzliche Informationen – zum Beispiel aus einem Kreditantrag – verfügt. Dies gilt selbst dann, wenn er sich einzig auf die von der SCHUFA gelieferten Informationen und Scorewerte verlässt. Ein SCHUFA-Score alleine ist jedenfalls kein hinreichender Grund einen Vertragsabschluss abzulehnen. Weitere Informationen zum Kreditwürdigkeits-scoring oder zur Erkennung auffälliger Sachverhalte sind unter www.scoring-wissen.de erhältlich.